

Seit einiger
in Sachsen Ge-
sehen. Wie die
eine Landespreis-
greiche Ernenni-

82. Lebensjahr
suchte sich einer
sterben. Vor
erziehung durchan-
dig bestiedigend

sammelt Brenn-
wird leider nicht
ein oder beginnt
nswert im Hin-
sicht. Wo sind

u. g. vorlesung, da der
zung.

Theater.

beiden Schunde".

Uhr: „Bolenblut“.
& Tute in Neumarkt.

und uner-
die Mutter,

isch

liebenen.
om Trauer-

Nach-
Bruder

re ge-

ner.
ben.

e sie, wäh-
t stich und

atte er die
unterstütz-
galten ihm
e, empfand
dienstreiches
auch nicht.

i, im höch-
verbesserte

plomatisch.
befehl auch
gekommen.
Der Herr
sler wollte

erte Hollo
auf der Be-
ürde.

Weil es
angemah-
nkt Tante
steile, hatte
er Dir ver-
ben, wenn
chen habe.
die mitteint-
ja, Bubi?
am Berlin.
der wird
und der
e Infligenz
geugt, Da
wie wer-
232,20

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Ercheini wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspunkt mit der Illust. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 M. 75 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 90 Pf. Anzeigenpreis: die flüssig gesetzte Korpuszelle 15 Pf. Amtlicher Teil sechsgesetzte Zeile 20 Pf. Reklamezelle 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 M. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 91.

Sonntag, 5. August 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Brotzulage an Erntearbeiter.

Vom 6. August 1917 ab kann der Bezirksverband den landwirtschaftlichen Erntearbeitern, die Brothäfen beziehen, außer der Schwerarbeiterzulage bis auf weiteres eine weitere Brotzulage von wöchentlich 1 Pfund gewähren. Selbstverfolger können diese Zulage nicht erhalten.

Anträge auf Gewährung der Zulage sind bei den Gemeindebehörden zu stellen. Die Karten werden spätestens am 10. August zur Verteilung kommen.

Grimma, 2. August 1917.

42 a Getr.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft.

Der Viehhändlerverband zu Leipzig hat sich bereit erklärt Spanferkel abzunehmen. Für das Pfund Lebendgewicht wird ein angemessener Preis, etwa 1 M., gezahlt werden.

Die Kerle von Kerken werden hierauf aufmerksam gemacht.

Die Mitglieder des Verbandes ist anzubieten sein.

Grimma, 2. August 1917.

1050 Pl.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Auf Ersuchen des königlichen Stellv. Generalkommandos Leipzig wird nachstehender Aufruf veröffentlicht.

Grimma, 31. Juli 1917.

E II 1679

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geh. Reg.-Rat v. Boese, Amtshauptmann.

Sammlung alter Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volkserhaltung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß respektlos angesehen werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Sodie zur Ablieferung gebrauchte Konservendose vermeidet den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Im oberländischen Bereich werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Handelsbetriebe, Bergwerksanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die betreffenden Metall-Sammellestellen abzuliefern. Die zu Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Anzahlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech oder Weißblechstelle können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von

50.— Mark für 1000 kg

gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist von Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

Zur Beteiligung von Unkarheiten wird darauf hingewiesen, daß die mit Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats angeordnete Bedürfnis der Abgabe von Hausbrandkohle auf höchstens 2 Zentner aus einem nur bis zur endgültigen Regelung der Kohlenverförderung (Einführung der Kohlenkarte), das ist bis zum 12. August 1917, gilt. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Belieferung bis auf weiteres wieder in unbedrängtem Maße je nach dem Umfang der Kohlenkarte gestattet.

Grimma, 1. August 1917.

Ko. 273.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Geh. Reg.-Rat v. Boese, Amtshauptmann.

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 6. bis 12. August 1917 findet Montag, den 6. August d. J.

nach den auf den Speiseketten gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langestraße 9

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

„ 11 „ 1 „ „ „ „ 601 „ 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

„ 11 „ 1 „ „ „ „ 1701 „ 2200

Bertha Wiegner, Langestraße 54

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800

„ 11 „ 1 „ „ „ „ 2801 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 50 Gramm Butter für

26 Sh.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Bürgermeister.

Birnen-Verkauf.

Bei Ida Friedrich, Gartenstraße 11 und Karl Adler, Gartenstraße 20 werden Birnen das Pfund für 25 Pf. verkauft. Die Abgabe erfolgt auf Marke 9 der Gemeindelebensmittelkarte. Es erhalten die Karten A 4 Pfund, B 8 Pfund, C 12 Pfund.

Diese Mengen sind bis Montag, den 6. d. M. gefüllt.

Von Dienstag, den 7. d. M. ab wird der einzige Rest

marktfrei verkauft.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Bürgermeister.

Aussgabe von Kleie.

Die vom Bezirksverband zugewiesene Kleie für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen gelangt

Montag, den 6. August 1917

von früh 7 Uhr bis mittags 12 Uhr

bei Herrn Getreidehändler Wahren hier zur Verteilung. Ein Pfund Kleie kostet 9 Pf. Säcke (für kleinere Mengen Ecken) sind mitzubringen.

Naunhof, am 3. August 1917.

Der Bürgermeister.

Gewerbliche Betriebszählung in der Stadt Naunhof.

Am 15. August 1917 findet auf Grund von § 17 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 eine gewerbliche Betriebszählung statt. Diese Zählung dient nur Kriegswirtschaftlichen Zwecken, nicht Zwecken der Steuererhebung.

Den Betriebsinhabern oder Leitern wird bis 8. August d. J. ein Fragebogen ausgehändiglt werden. Wer einen solchen Fragebogen bis zum 8. August nicht erhalten hat, hat ihn unverzüglich im Meldeamtzimmer des Rathauses hier abzufordern. Die Fragebogen werden vom 16. August an wieder abgeholt.

Die in die Fragebogen aufzunehmenden Einträge sind auf das originalistische und gewissenhafteste nach dem Stande vom 15. August d. J. zu machen und vom Betriebsinhaber oder Leiter zu unterschreiben. Wer diese Angaben innerhalb der festgesetzten Frist nicht erledigt, oder bei der Auskunft wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 18 des Hilfsdienstgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Die Erhebung umfaßt alle privaten und öffentlichen Betriebe folgender Art: a. Handwerk, b. Industrie (auch Hausgewerbe oder Heimarbeit), c. Baugewerbe, d. Handel jeder Art, e. Bergbau, Hütte, Solinen, f. Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen und dergl., Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche vorwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen, g. Versicherungsgewerbe, h. Verkehrs- und Transportunternehmungen einschließlich Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe, i. Theater-, Musik- und Schauspielungsgewerbe, k. Fischerei, l. Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig, betrieben werden.

Zweigbetriebe werden wie Hauptbetriebe behandelt.

Naunhof, am 3. August 1917.

Der Bürgermeister.

Sitzungsbericht.

In der gefälligen 13. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden:

1. Von der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J. wegen Verfolgung der Genehmigung zum 1. Nachtrage zur Gemeindesteuerordnung nahm man Kenntnis.

2. Der Fehlbetrag bei der Armenkasse auf das Jahr 1916 in Höhe von 3625 M 03 Pf. wurde aus der Stadtkasse 1916 bewilligt.

3. Den beiden Hebammen und der Leichenfrau soll freigestellt werden, ihre Anmeldung zur Armenkasse und Invalidenversicherung zu bewirken. Die Stadt will für die Hebammen die den Arbeitgebern allgemein zukommenden Beiträge zahlen; für die Leichenfrau will sie aber die sämtlichen Beiträge entrichten.

4. Man nahm von dem Ergebnis der Besichtigung der Räthlichen Milchküche Kenntnis.

5. Es wurde gegen 4 Stimmen beschlossen, von der Erhebung einer Abgabe von den an die Beschleunigung angeschlossenen Grundstücken abzusehen.

6. Der Stadtgemeinderat nahm davon genehmigend Kenntnis, daß die zur Flurbewirtschaftung entstandenen Militärpersonen im

Rathaus untergebracht sind und daß die Kosten mit etwa 200 M. die Stadt trägt, während 500 M. von den Grundstücksbesitzern getragen werden.

7. Zu verschiedenen Lebensmittelstagen wurde Entschließung gefaßt.

8. Zur Aufbewahrung von Kohlen soll der Stall des Herrn Hönnemann Breite Straße 9, für 180 M jährlich gemietet werden. Von der Ausschreibung des Bedarfs der städtischen Kohlen soll abgesehen werden.

9. Der diesjährige Herbst-Jahrmärkt soll abgehalten werden.

Hierauf geheime Sitzung.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Stadtgemeinderat.

Ansteckende Krankheiten.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder Erkrankungsfall bei Typhus, Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Masern und Keuchhusten sofort der Ortsbehörde (Rathaus Meldeamtszimmer) zu melden ist. Die Befolgung dieser Bestimmung wird ganz besonders eingehärtet. Nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs wird derjenige, der die Absperren- oder Auflösungsmahregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet werden, wissenschaftlich verletzt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, und ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Naunhof, am 4. August 1917.

Der Bürgermeister.

Veranlassung.

Nummer 14 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ev.-luth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchengemeinde Naunhof in der Kirchenvorstand zur Einsicht aus.

Naunhof, 4. August 1917.

Das Ev.-luth. Pfarramt Naunhof.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Scheinen. Einlagen auf Sparbücher: